

Allgemeine Vertragsbedingungen der genua GmbH für die Miete von Appliances (Hardware mit Software)

1 Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von genua erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Miete eines Produkts bestehend aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten und Elementen mit den dort spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Etwaige optional zu erbringende Lieferungen und Leistungen (z.B. Support und/oder Schulung) werden ebenfalls in der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- 2.2 "Mietgegenstand" im Sinne dieses Vertrages ist das in der Auftragsbestätigung näher definierte genua-Produkt. Die zum Mietgegenstand gehörenden Computerprogramme, die Bedienungsanleitung dazu, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material werden nachfolgend zusammenfassend als "Software" bezeichnet.

3 Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote von genua sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung von genua.
- 3.2 Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und wörtlich von genua als "verbindlich" bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Lösungskonzepte, die genua vor Erteilung oder Annahme eines Auftrags erstellt hat. Für die Richtigkeit von technischen Daten in Herstellerprospekten Dritter wird keine Haftung übernommen.
- 3.3 Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter von genua sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

4 Änderungen der Leistung

genua behält sich das Recht vor, jederzeit technische Änderungen vorzunehmen; etwaige Abweichungen sind dementsprechend hinzunehmen, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. genua ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Mietgegenständen vorzunehmen.

5 Preise

- 5.1 Unsere Preise für Waren gelten "ab Lager" ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise.
- 5.2 genua behält sich das Recht vor, die Preise nach Abschluss des Vertrages entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 5.3 Die von genua angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 5.4 Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6 Zahlung

- 6.1 genua stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen quartalsweise nachschüssig in Rechnung.
- 6.2 Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. genua ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert.
- 6.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn genua über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt.
- 6.4 Wenn genua Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, so ist genua berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. genua ist in diesem Falle auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden eine dementsprechend geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht, so ist genua berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Liefer- und Leistungszeit

- 7.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die Beibringung der vom Kunden etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus. Alle Liefertermine stehen überdies unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von genua.
- 7.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 7.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die genua die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von genua oder deren Unterpelieferanten eintreten-, hat genua auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch, wenn entsprechende Hindernisse während eines bestehenden Verzuges entstehen. Die vorgenannten Umstände berechtigen genua, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird genua von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die genua nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- 7.6 Sofern genua die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen der Quartalsrechnung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von genua.
- 7.7 genua ist zu Teillieferungen und Teilleistungen, sowie zur Stellung von Teilrechnungen jederzeit berechtigt.
- 7.8 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von genua setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen in der Auftragsbestätigung oder an anderer Stelle spezifizierten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.

8 Erfüllungsort

Sofern sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Lager" von genua vereinbart.

9 Eigentum

- 9.1 Der Mietgegenstand bleibt während des gesamten Mietzeitraums Eigentum genuas. Die Software-Lizenzen werden für den Zeitraum der Miete überlassen und verlieren mit Ende der Mietdauer an Gültigkeit.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem einwandfreien und betriebsbereiten Zustand zurückzugeben. Der Kunde hat den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit auf eigene Kosten an genua zurückzusenden.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, genua einen Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen, einen Ortswechsel oder die Vernichtung des Mietgegenstandes unverzüglich mitzuteilen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum von genua schriftlich hinzuweisen und diesen Hinweis genua zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, genua sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen für die Rechtsverfolgungskosten angemessene Vorschüsse zu zahlen.
- 9.4 genua ist berechtigt bei Vertragsverletzungen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und den Mietgegenstand herauszuverlangen.
- 9.5 Die Be- und Verarbeitung des Mietgegenstandes durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für genua. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erheben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Mietgegenstand zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

10 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz hinsichtlich gelieferter genua-Software

- 10.1 Der Kunde darf ein geliefertes genua-Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 10.2 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
- 10.3 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des in Printform gelieferten Begleitmaterials zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigtes zusätzliches Begleitmaterial ist von genua zu beziehen.

11 Mehrfachnutzung von genua-Programmen

- 11.1 Der Kunde darf die Programme nicht auf eine anderen Hardwareeinheit als dem Mietgegenstand einsetzen.
- 11.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardwareeinheit ist unzulässig. Möchte der Kunde die Programme auf mehreren Hardwareeinheiten zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen mieten.

12 Dekompilierung und Änderungen gelieferter genua-Programme

- 12.1 Die Rückübersetzung des überlassenen genua-Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig, es sei denn, sie sind zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms unerlässlich. Jedoch ist auch in diesem Fall eine Rückübersetzung unzulässig, wenn die notwendigen Informationen bereits in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht wurden oder von genua auf Anfrage ohne weiteres bereitgestellt werden.

Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Schnittstelleninformationen kann der Kunde gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbeitrags bei genua anfordern.

- 12.2 Im Übrigen sind Programmänderungen nur zulässig, wenn und soweit sie zur Fehlerberichtigung oder zu einer Anpassung an geänderte Bedürfnisse des Kunden erforderlich sind und es genua entweder ablehnt, diese Änderungen zu angemessenen Bedingungen durchzuführen oder die Änderungen von genua trotz Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht realisiert wurden.
- 12.3 Bei allen nach Ziffer 12 zulässigen Änderungen ist die Informationspflicht nach Ziffer 22 zu beachten.
- 12.4 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Produktidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

13 Überlassung, Kündigung und Weiterüberlassung gelieferter genua-Produkte

- 13.1 Mit Vertragsschluss wird dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich entsprechend der Laufzeit des Mietvertrags befristete Nutzungsrecht an dem vertragsgegenständlichen Mietgegenstand eingeräumt. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem Vertragsangebot.
- 13.2 Ist die Vertragslaufzeit unbegrenzt, so kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen.
- 13.3 Der Kunde darf den Mietgegenstand einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und genua in die Überlassung eingewilligt hat sowie sich zuvor der Dritte schriftlich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien über-

gibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung des Mietgegenstandes an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

- 13.4 Der Kunde darf den Mietgegenstand Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

14 Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Nutzung oder Export von Verschlüsselungsprogrammen; Freistellungspflicht des Kunden

- 14.1 genua-Produkte können Verschlüsselungsprogramme enthalten, deren Export und/oder deren Nutzung in europäischen und außereuropäischen Staaten Beschränkungen, Anmelde- und/oder Genehmigungspflichten, Verboten oder sonstigen Regulierungen unterworfen ist oder in Zukunft unterworfen werden könnte. genua übernimmt deshalb keine Haftung oder Gewährleistung dafür, dass diese Produkte bzw. die hierin enthaltenen Verschlüsselungsprogramme gegenwärtig oder künftig uneingeschränkt im nationalen und internationalen Datenaustausch eingesetzt oder bei Export in andere Staaten uneingeschränkt dorthin exportiert und aus diesen Staaten uneingeschränkt in Drittstaaten re-exportiert werden können. Der vorstehende Haftungsausschluss findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von genua.
- 14.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung oder bei einem Export, bzw. einem Re-Export der Programme die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten eingehalten werden. Der Kunde stellt genua von allen Ansprüchen und Kosten frei, die daraus resultieren, dass genua aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Verstoßes gegen solche gesetzlichen Bestimmungen von Dritten, bzw. von den Behörden der betreffenden Staaten in Anspruch genommen oder mit Sanktionen belegt wird.
- 14.3 Bei Weitervermietung der Programme an einen Dritten hat der Kunde sicherzustellen, dass der Dritte genua in entsprechender Weise freistellt. Unterlässt der Kunde dies, oder kann der Dritte eine Freistellung nicht bewirken, so haftet insoweit der Kunde gegenüber genua anstelle des Dritten.

15 Überlassung von Software anderer Hersteller

- 15.1 Liefert genua Software, die von einem Dritten erstellt oder lizenziert wurde, so gelten diesbezüglich die von dem Dritten für die Nutzung durch den Endnutzer verwendeten Nutzungsbestimmungen oder Lizenzbedingungen im Verhältnis zwischen genua und dem Kunden als vereinbart, sofern genua dem Kunden die entsprechenden Bestimmungen bei Vertragsschluss aushändigt oder diese dem Kunden zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen.
- 15.2 Liegen die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1 nicht vor, oder sind die Bedingungen des Dritten aus rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unwirksam, so finden insoweit die

vorangehenden Bestimmungen für genua-Software (Ziff. 10 bis 14 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) entsprechende Anwendung.

16 Pflichten des Kunden - Untersuchungs- und Rügepflicht

- 16.1 Der Kunde wird den Mietgegenstand einschließlich Software und Begleitmaterial innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Hardware, die Vollständigkeit der Datenträger und des Begleitmaterials sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen genua innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierend Beschreibung der Mängel beinhalten. Hierbei befolgt der Kunde im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von genua zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.
- 16.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 16.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Liefergegenstand in Anlehnung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 16.4 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 16.5 Der Kunde ist verpflichtet, das den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln sowie ihm bekannt gemachte Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen auszuführen.
- 16.6 Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.
- 16.7 Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu sichern. Wird der Mietgegenstand während der Mietzeit beschädigt, zerstört oder entwendet, so trägt der Kunde die genua entstehenden Reparatur - bzw. Neuanschaffungskosten. Im Falle des Eintretens eines dieser Ereignisse hat der Kunde genua unverzüglich und auch dann zu unterrichten, wenn er das Ereignis nicht zu vertreten hat.

17 Mängelhaftung/Schadensersatz

- 17.1 Die verschuldensunabhängige Haftung genuas wegen Mängeln der Mietsache, die bei Abschluss des Mietvertrages vorhanden sind, wird ausgeschlossen.
- 17.2 Eine Haftung von genua kommt nur in Betracht, wenn der vom Kunden beabsichtigte Verwendungszweck nicht erreichbar oder die Tauglichkeit des Mietgegenstandes zur konkreten Nutzung aufgehoben ist.

- 17.3 Während der Mietzeit auftretende Mängel sind genua unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Kunde zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt.
- 17.4 Bei Mangelhaftigkeit der Mietgegenstand ist der Kunde nicht berechtigt, den zu zahlenden Mietpreis während des Auftretens des Mangels zu mindern. Sofern ein von genua zu vertretender Mangel des Mietgegenstandes vorliegt, ist genua nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Darüber hinaus und soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Insbesondere haftet genua nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, die durch Mängel des Mietgegenstandes verursacht werden.
- 17.5 genua übernimmt angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung keine Gewährleistung dafür, dass die in den genua-Produkten integrierten Sicherheitsmechanismen für Unbefugte gegenwärtig und künftig unüberwindbar sind, insbesondere Verschlüsselungscodes nicht durch Dritte entschlüsselt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde keine Wartung und Pflege zur fortlaufenden technischen Aktualisierung des Systems vornimmt.
- 17.6 genua-Produkte können Verschlüsselungsprogramme, deren Nutzung und/oder Export in europäische und außereuropäische Staaten Beschränkungen, Anmeldepflichten, Verboten oder sonstigen Regulierungen unterworfen ist oder in Zukunft unterworfen werden könnte, enthalten. genua übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass diese Produkte bzw. die hierin enthaltenen Verschlüsselungsprogramme jetzt oder künftig uneingeschränkt im nationalen und internationalen Datenaustausch eingesetzt oder bei Export in andere Staaten uneingeschränkt dorthin exportiert und aus diesen Staaten uneingeschränkt in Drittstaaten re-exportiert werden können.
- 17.7 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf etwaige Mängel, die auf äußeren, von genua nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Insbesondere haftet genua nicht für Mängel, die auf ein Verhalten des Kunden, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen sind.
- 17.8 Im Falle der Mangelbeseitigung kann genua nach ihrer Wahl verlangen, dass auf ihre Kosten
- (a) der Mangel im Wege der Datenfernübertragung beseitigt wird; der Kunde hat hierzu in Abstimmung mit genua Zugang zu seinem System zu gewähren und genua bei der Analyse und Beseitigung entsprechend fernmündlich oder per Telefax gegebener Anweisungen zu unterstützen; den Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen des Kunden ist hierbei Rechnung zu tragen; oder
 - (b) der mangelhafte Mietgegenstand bzw. mangelhafte Komponenten in der Originalverpackung binnen drei Tagen versandfertig zur Abholung zwecks Reparatur bei genua bereitgestellt oder auf Wunsch von genua übersandt und anschließend an den Kunden zurückgesendet wird; oder
 - (c) der Kunde den mangelhaften Mietgegenstand bereithält und ein Service-Mitarbeiter von genua zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- genua ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln einem technisch kompetenten Subunternehmer zu übertragen.

genua ist berechtigt aber nicht verpflichtet dem Kunden vorübergehend ein Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

- 17.9 Werden Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeanweisungen von genua nicht befolgt, Änderungen an dem Mietgegenstand, insbesondere an den Programmen vorgenommen, die speziell aufeinander abgestimmten Soft- und Hardwarekomponenten des Systems voneinander getrennt, Teile ausgewechselt oder Komponenten verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 17.10 Andere und/oder weitergehende als die vorangehend bezeichneten Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht genua nach Ziff. 19, 20 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen haftet.
- 17.11 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch genua nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

18 Next Business Day Austausch-Service

- 18.1 Werden genua-Produkte mit Next Business Day Austausch-Service gemietet, gelten die nachfolgenden Regelungen. Soweit diese Regelungen ganz oder teilweise nicht anwendbar sind, finden die allgemeinen Gewährleistungsregelungen in Punkt 17 Anwendung.
- 18.2 Abhängig vom gemieteten genua-Produkt mit Next Business Day Austausch-Service wird für eine Zeit von zwei bzw. drei Jahren ab Lieferung innerhalb Deutschlands bzw. der EU ein Next Business Day Austausch-Service geleistet.
- 18.3 Will der Kunde den Next Business Day Austauschservice nutzen, muss er den Hardwaredefekt an einem Werktag (Montag bis Freitag, ausgenommen sind Feiertage in Bayern) zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr genua melden. Der Defekt muss in dieser Zeit von genua verifiziert werden.

Der Kunde kann genua die Störungsmeldung telefonisch, per E-Mail oder per Telefax übermitteln.

Telefon: 089/991950-900

Telefax: 089/991950-999

E-Mail: support@genua.de

- 18.4 Die Reaktionszeiten sind Richtwerte und können in Einzelfällen (z.B. bei Störungen des Straßenverkehrs, bei schlechten Witterungsverhältnissen, bei nicht an das Bundes- und Landesstraßennetz angeschlossenen Standorten oder bei unverschuldeter verzögerter Ersatzteilverfügbarkeit) variieren. Bei Inseln oder Gebirgsregionen ist keine festgelegten Reaktionszeit vereinbart.
- 18.5 genua ist berechtigt den Next Business Day Austausch-Service durch einen technisch kompetenten Dritten erbringen zu lassen.

18.6 Der Next Business Day Austauschservice hat folgenden Leistungsumfang:

Bei defekter Hardware erhält der Kunde innerhalb Deutschlands am nächsten Werktag ein baugleiches Gerät im Austausch für das defekte Gerät, innerhalb der EU beträgt die Lieferzeit bis zu sechs Werktagen. Voraussetzung hierfür ist, dass genua die Notwendigkeit eines Hardwareaustauschs festgestellt hat. Der Kunde ist verpflichtet bei der Fehleranalyse im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. genua wird einen mit Aufwand für den Kunden verbundenen Austausch der gelieferten defekten Hardware unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden durchführen. Ein Technikereinsatz vor-Ort beim Kunden erfolgt nur, wenn das ursprünglich gelieferte defekte Gerät durch genua am derzeitigen Einsatzort installiert wurde. Befindet sich das Gerät im Ausland, sind die Reisekosten vom Kunden zu tragen. Das Austauschgerät verbleibt beim Kunden anstelle des ursprünglich gelieferten Geräts.

18.7 Abweichende Regelungen müssen schriftlich zwischen genua und dem Kunden vereinbart werden.

18.8 Folgende Fälle sind nicht vom Next Business Day Austauschservice erfasst:

Fehler durch defektes oder fehlerhaft installiertes Betriebssystem oder Anwendungen

Defekte an Peripheriegeräten (Maus, Tastatur, Monitor usw.)

Fehler bei Anwendersoftware oder fehlerhafte Treiber

Datenübernahme bei Austausch der Festplatte (optional als Zusatzleistung bestellbar). Es wird in keinem Fall Verantwortung für evtl. Datenverlust übernommen.

Wartungsarbeiten

Änderung der Gerätekonfiguration oder Umbauten

Instandsetzung aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Virenbefall

Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (Akku, Batterie, Toner, Phosphorschicht beim Bildschirm, Schreib/Leseköpfe bei Streamern, Tastaturen usw.)

Behebung eventueller Softwarefehler von Drittprodukten (z.B. Virens Scanner)

19 Haftung von genua für die Verletzung von Schutzrechten

19.1 genua steht dafür ein, dass der Mietgegenstand im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekanntgemachte Patentanmeldungen, eingetragene Marken) ist, die dessen Nutzung ausschließen, bzw. einschränken.

19.2 Werden nach Vertragsschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigt oder untersagt, ist genua verpflichtet, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Mietgegenstand in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass er nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Recht zu erwirken, dass der Kunde den Liefer-

gegenstand uneingeschränkt ohne Anlastung von Lizenzgebühren benutzen kann. Beweist genua, dass ihr dies nicht möglich oder wegen der Auswirkungen auf ihre Wirtschaftslage nicht zumutbar ist, kann genua vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass sich der Kunde auf eigene Kosten mit dem Schutzrechtsinhaber einigt.

- 19.3 genua übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung von Schutzrechten, soweit diese nicht durch Maßnahmen des Auftraggebers verursacht worden sind. genua ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen.
- 19.4 Der Kunde ist verpflichtet, genua unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit genua zu handeln.

20 Haftungsbeschränkung, Verjährung

- 20.1 genua haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von genua oder derjenigen des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von genua nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet genua nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von genua ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 20.2 Die Haftung durch den Mietgegenstand verursachter Schäden an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S.d. Ziffer 20.1 S.2 gehaftet wird.
- 20.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre; es sei denn der Verlust wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 20.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von genua.

21 Geheimhaltung

- 21.1 genua behält sich an allen Prospekten, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Preislisten und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Das gleiche gilt für für eingeholte Referenzen der von genua dem Kunden benannten Dritten.

- 21.2 Die Parteien verpflichten sich sämtliche Korrespondenz im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Materialien, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind; vor ihrer Weitergabe bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der kennzeichnenden Partei.
- 21.3 Die vorbezeichneten Geheimhaltungspflichten der Parteien bestehen nicht, wenn es eine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen an einen Hoheitsträger gibt. Im Falle des Bestehens einer solchen Verpflichtung wird die vorlegende Partei den Vertragspartner unverzüglich über die Weitergabe an den Dritten informieren.

22 Informationspflichten

- 22.1 Der Kunde ist im Falle der Weitervermietung des Mietgegenstandes oder einzelner Komponenten, insbesondere bei Weitervermietung der Software verpflichtet, genua den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.
- 22.2 Die für eine erlaubte Programmänderung nach Ziffer 12 notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

23 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 23.1 Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von genua.
- 23.2 Eine Aufrechnung des Kunden gegen die Mietpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 23.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

24 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von genua erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn genua hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt.

25 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen seitens genua bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

26 Schlichtungsklausel

26.1 Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die

Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Schöne Aussicht 30

61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel. : 06172 / 920930

Fax : 06172 / 920933

Email: XGoebel@aol.com

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

26.2 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

27 Rechtswahl und Gerichtsstand

27.1 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

27.2 Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

27.3 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: Mai 2018